

Jean Gerson et l'Assemblée de Vincennes (1329). Ses conceptions de la juridiction temporelle de l'Église. Accompagné d'une édition critique du *De iurisdictione spiritali et temporalis*, par G. H. M. Posthumus Meyjes, Préface de Marcel Paccut (Studies in Medieval and Reformation Thought 26) Leiden 1978, E. J. Brill, XX u. 148 S., hfl. 40. – Im Schatten des bekannten und staatstheoretisch bedeutenden Werkes Gersons von 1417, *De potestate ecclesiastica et de origine iuris et legum*, blieb die in nur einer Hs. (Paris, BN, lat. 14905, aus St-Victor) überlieferte Abhandlung *De iurisdictione spiritali et temporalis* nahezu unbeachtet, ja nicht einmal ihre Authentizität schien gesichert. Der Vf. vermag überzeugend darzutun, daß diese Schrift tatsächlich ein Werk Gersons ist, und zwar eine nicht zur Publikation bestimmte Stoffsammlung, die er aus Anlaß seines Sermons „*Diligite iustitiam*“ im Jahre 1405 zusammengestellt hat, wobei er seine Kenntnis im wesentlichen aus den von Pierre Bertrand, Bischof von Autun, gesammelten und zu einem Dossier vereinigten Materialien der unter Vorsitz König Philipps V. von Valois 1329 tagenden Versammlung von Vincennes bezogen hat. Der scharfsinnigen und gründlichen Untersuchung beigelegt ist die kritische und kommentierte Edition von *De iurisdictione*, die die Ausgabe von Glorieux, Jean Gerson, *Oeuvres complètes* 6 (1965) S. 259ff., ersetzt. A.P.

Enrico Pispisa, La „*Descendentia dominorum regum Sicilie*“ di Paolo Rosselli, *Studi medievali*, 3^a serie 17 (1976) S. 833–862. – Bei dem im Titel genannten Traktat handelt es sich um ein umfangreiches Gutachten, das der Notar P. Rosselli 1435–38 in Valencia für Alfons V. von Aragon geschrieben hat. Der König wollte mit diesen genealogischen und staatsrechtlichen Darlegungen, die vor allem für das Konzil von Basel und für die süditalienischen Barone bestimmt waren, seinen Anspruch auf das – dann 1442 eroberte – Königreich Neapel begründen. Der Vf. analysiert den Inhalt des Traktats, der besonders die Geschichte des Südreiches von den Normannen bis hin zu Alfons V. behandelt, ermittelt die wichtigsten Vorlagen und veröffentlicht aus dem in der Universitätsbibliothek Valencia noch erhaltenen Widmungsexemplar für die Tendenz des Werkes bezeichnende Auszüge. H.M.S.

Tilman Struve, Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der „*Reformatio Sigismundi*“ und ihrer Überlieferung, *ZGORh* 126 (1978) S. 73–129, wendet sich gegen eine Interpretation der Reformschrift bloß aufgrund jener Fassung, welche der Urhandschrift vermutlich am nächsten steht. Demgegenüber seien auch die den Text modifizierenden – ihn zuspitzenden oder verharmlosenden – Versionen heranzuziehen als Zeugnisse dafür, wie die Schrift von zeitgenössischen Lesern verstanden werden konnte. Der Vf. illustriert die – als solche natürlich längst bekannten – Unterschiede der Versionen mit instruktiven Beispielen, aber doch nicht so gründlich, daß mehr deutlich würde als eben ein Verschärfen oder Verharmlosen des früheren Textes. Eine gründliche Interpretation der erheblich abweichenden Fassungen würde lohnen und vielleicht tatsächlich die Einordnung der Schrift fördern. St. meint, eine neue – bzw. die erneuerte alte – Einordnung der Schrift schon jetzt geben zu können. Der Autor der Reformschrift verstecke seine Gedanken unter einer „zeitbedingten Hülle“ (S. 120) und er verhülle seine revolutionäre Tendenz unter dem „Deckmantel des Althergebrachten“ (S. 121), und zwar absichtlich. Denn daß er nicht konkrete Sozialgruppen anspricht, sei „ein bewußt eingesetztes Stilmittel“, das „breiten Schichten“ eine Identifizierungsmöglichkeit bot (S. 128), so daß die Schrift „eine wichtige Etappe innerhalb der geistigen Vorbereitung des Bauernkrieges“ darstelle (S. 105). Das alles könnte ja so gewesen sein –